

JOHNSON MATTHEY & BRANDENBERGER AG

STANDARD-RAFFINATIONSBEDINGUNGEN

(1. Dezember 2020 BIS AUF WEITERES)

1. Auslegung. In diesen Geschäftsbedingungen („Geschäftsbedingungen“) bedeutet, sofern der Kontext nichts anderes erfordert: „**Verbundene Unternehmen**“ jede Tochtergesellschaft oder Holdinggesellschaft oder jede Tochtergesellschaft einer Holdinggesellschaft von Zeit zu Zeit; „**Werktag**“ jeder andere Tag als Samstag, Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag in der Schweiz; „**Vertrag**“ jeder Vertrag über die Dienstleistungen, der die Geschäftsbedingungen, die Besonderen Geschäftsbedingungen und die Allgemeinen Bestimmungen umfasst; und „**Verantwortlicher**“, „**Verarbeiter**“, „**Personenbezogene Daten**“, „**Verarbeitung/verarbeiten/verarbeitet**“ und „**Betroffener**“ haben die Bedeutungen, die in den Datenschutzgesetzen angegeben sind. „**Datenschutzgesetz**“ bedeutet alle Datenschutzgesetze, regulatorischen Anforderungen, Richtlinien und Verhaltenskodizes, einschließlich des schweizerischen Datenschutzgesetzes, der Verordnung (EU) 2016/679 („**DSGVO**“) und der Richtlinie über den Schutz der Privatsphäre und der elektronischen Kommunikation (EG-Richtlinie) 2003 („**PECR**“) in ihrer jeweils gültigen Fassung. „**Schädliche Elemente**“ bezeichnet die Elemente, die als solche in den Besonderen Geschäftsbedingungen definiert sind; „**Allgemeine Bedingungen**“ bezeichnet die allgemeinen Geschäftsbedingungen, die im Bericht über die Raffinationsbedingungen dargelegt sind; „**Vorlaufzeit**“ bezeichnet die von uns geschätzte Zeit, die für die Ausführung der Dienstleistungen benötigt wird; „**Anspruch auf verlorenes Metall**“ bedeutet jegliche Ansprüche, die sich aus der Tatsache ergeben, dass der Gehalt an wiedergewinnbaren Metallen eines Materials verloren gegangen ist, beschädigt, zerstört oder erschöpft wurde, einschließlich von, aber nicht beschränkt auf Fälle, in denen ein solcher Verlust, Schaden, Zerstörung oder Erschöpfung als Folge von Fahrlässigkeit durch uns oder Diebstahl entsteht; „**Material**“ bedeutet das von Ihnen an uns zur Ausführung der Dienstleistungen gelieferte Material; „**SDB**“ bedeutet Sicherheitsdatenblatt; „**Option 1**“ bedeutet, dass die Vorlaufzeit ab dem in den Besonderen Geschäftsbedingungen angegebenen Datum beginnt, unter der Annahme, dass das Material nach Abschluss der Probenentnahme in unseren Raffinationskreislauf gegeben wird; „**Option 2**“ bedeutet, dass das Material aus unserem Raffinationskreislauf zurückgehalten wird, bis wir uns mit Ihnen über den Gehalt an rückgewinnbaren Metallen geeinigt haben und dass die Vorlaufzeit ab dem Datum beginnt, an dem wir Ihre schriftliche Genehmigung zur Freigabe des Materials in unseren Raffinationskreislauf erhalten haben; „**Ausbringungsdatum**“ bedeutet das geschätzte Datum der Rückgabe der rückgewinnbaren Metalle an Sie; „**Rückgewinnbare Metalle**“ bedeutet die Metalle, die nach Abschluss der Dienstleistungen an Sie zurückgegeben werden sollen; „**Bericht über die Raffinationsbedingungen**“ bedeutet das Dokument, in dem die Sonderbedingungen und die allgemeinen Bedingungen festgelegt sind; „**die Verordnung**“ bedeutet die EG-Verordnung Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen; „**die Dienstleistungen**“ bezeichnet die Dienstleistungen, die wir für Sie im Rahmen des Vertrags erbringen; „**Besondere Geschäftsbedingungen**“ bezeichnet die spezifischen Geschäftsbedingungen, zu denen wir die Dienstleistungen gemäß dem Bericht über die Raffinationsbedingungen erbringen; „**wir**“, „**uns**“, „**unser**“ und „**JM**“ bedeuten oder beziehen sich auf Johnson Matthey & Brandenberger AG; „**Vereinigtes Königreich**“ oder „**UK**“ bedeutet England, Schottland, Wales, Nordirland, die Kanalinseln und die Isle of Man; „**das Werk**“ bedeutet die Adresse, die in den diesen Geschäftsbedingungen beigefügten relevanten Versandanleitungen angegeben ist; „**Sie**“, „**der Kunde**“ und „**Ihr**“ bedeuten oder beziehen sich auf die Partei, für die wir die Dienstleistungen erbringen werden. Jede Bezugnahme auf ein Statut, eine Rechtsverordnung, eine Verordnung oder ein anderes Gesetz („**Rechtsinstrument**“) bedeutet ein solches Rechtsinstrument in seiner jeweils gültigen Fassung.

2. Annahme und Abweichung. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich und durch uns unterzeichnet abgeändert werden.

3. Ihre Garantie. Sie garantieren, dass Sie der alleinige rechtmäßige und wirtschaftliche Eigentümer des Materials sind, frei von allen Pfandrechten, Lasten und Belastungen oder anderen nachteiligen Rechten oder Interessen jeglicher Art.

4. Lizenzen. Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt, dass den Parteien alle erforderlichen Lizenzen erteilt werden.

5. Gesundheit und Sicherheit.

5.1. Sie müssen sicherstellen, dass das Material dem Health and Safety at Work etc Act 1974 des Vereinigten Königreichs und allen anwendbaren Rechtsinstrumenten in allen damit zusammenhängenden Gerichtsbarkeiten entspricht. Sie müssen die britischen Vorschriften für Chemikalien (Hazard Information and Packaging for Supply) von

2002 einhalten und uns angemessene Informationen (z. B. SDB) über die physikalische/chemische Natur des Materials zukommen lassen und auf mögliche Gefahren hinweisen, die bei der Behandlung und/oder Handhabung auftreten können.

5.2. Sie dürfen uns kein Material zusenden und wir werden kein Material annehmen, das bekanntermaßen explosiv ist, sich spontan entzünden kann, radioaktiv sein kann, giftige Gase oder Dämpfe wie Arsenwasserstoff, Jod oder Beryllium freisetzen kann, metallorganische Verbindungen enthalten kann, Asbest enthalten kann oder als Karzinogen der Kategorie 1 gemäß Anhang 1 der EG-Richtlinie 47/648 eingestuft ist. Wir können Material mit Eigenschaften, die von den bereitgestellten SDB abweichen oder ein außergewöhnliches Sicherheits- oder Umweltrisiko darstellen, zurückweisen, zurücksenden und/oder unter Quarantäne stellen. Alle Kosten, die uns im Zusammenhang mit solchem Material entstehen, gehen zu Ihren Lasten. Sie tragen zu jeder Zeit das mit solchem Material verbundene Risiko.

5.3. Die Besonderen Geschäftsbedingungen legen (i) den ohne zusätzliche Kosten zulässigen Gehalt jedes Schädlichen Elements fest („**Freier Gehalt**“); (ii) den maximal zulässigen Gehalt jedes Schädlichen Elements („**Maximalgehalt**“); und (iii) die Gebühr für jedes Schädliche Element, das den Freien Gehalt überschreitet fest. Diese Gebühr wird zu den von Ihnen zu entrichtenden Gebühren addiert. Sie dürfen uns kein Material zusenden und wir akzeptieren kein Material, wenn der Gehalt eines oder mehrerer Schädlicher Elemente den Maximalgehalt überschreitet. Wir sind berechtigt, Material zurückzuweisen, zurückzusenden und/oder unter Quarantäne zu stellen, wenn der Gehalt an Schädlichen Elementen den Maximalgehalt überschreitet. Alle Kosten, die uns im Zusammenhang mit solchem Material entstehen, gehen zu Ihren Lasten.

6. Verpacken. Sie müssen das gesamte Material sicher und geschützt verpacken und die Konformität mit den geltenden Vorschriften für den Transport/die Verpackung von Waren sicherstellen. Paletten müssen in Übereinstimmung mit ISPM15 behandelt und gekennzeichnet werden. Material, das möglicherweise gefährliche Substanzen enthält, muss deutlich mit entsprechenden Warnhinweisen versehen werden, die so viele Informationen wie möglich enthalten. Unzulänglich gekennzeichnetes Material kann bis zum Erhalt weiterer Informationen über seinen Inhalt unter Quarantäne gestellt werden. Die Verpackung ist nicht rückgabepflichtig. Sie tragen die Kosten für sämtliches Verpackungsmaterial und alle Behälter.

7. Entschädigungen. Sie müssen uns und alle Dritten, an die wir alle/einen Teil der Dienstleistungen untervergeben, für alle Klagen, Verfahren, Verluste, Ansprüche, Kosten, Schäden und/oder Ausgaben (unabhängig davon, ob diese direkt oder indirekt entstehen) entschädigen und schadlos halten (und Sie bevollmächtigen uns hiermit, einer solchen Drittpartei eine solche Schadloshaltung zu gewähren), die in Zusammenhang stehen mit: (a) dem Verlust von Leben, Körperverletzung oder Sachschäden oder anderweitigen Schäden, die direkt oder indirekt durch oder in Verbindung mit einer der Dienstleistungen entstehen und auf Mängel oder Gesundheitsrisiken im Material oder auf Anweisungen oder falsche oder irreführende Informationen zurückzuführen sind, die von Ihnen in Verbindung mit den Dienstleistungen gegeben oder geliefert wurden, es sei denn, dies ist eine direkte Folge von Fahrlässigkeit durch uns, unsere Mitarbeiter oder Dritte, an die wir die Dienstleistungen ganz oder teilweise weitervergeben; und/oder (b) den Anforderungen der Verordnung in Bezug auf das von Ihnen an uns gelieferte Material, vorausgesetzt, dass keine Ansprüche im Rahmen dieser Schadloshaltung geltend gemacht werden, soweit solche Klagen, Verfahren, Verluste, Ansprüche, Kosten, Schäden und Ausgaben direkt aus Geschäftsbedingungen oder Umständen entstehen, die ganz auf uns und/oder Dritte zurückzuführen sind, an die wir die Dienstleistungen ganz oder teilweise weitervergeben; und/oder (c) einer nicht vollständig eingehaltenen Garantie gemäß Ziffer 3 durch Sie.

8. Lieferung, Gefahrenübergang und Versicherung. Vorbehaltlich der Ziffer 16.3 und sofern nicht anders zwischen uns vereinbart, muss das gesamte Material zwischen 8.30 Uhr und 16.30 Uhr an einem Werktag zum Werk geliefert werden. Material, das an einem Werktag vor 14.00 Uhr eingeht, gilt als an diesem Tag eingegangen. Material, das an einem anderen Tag als an einem Werktag oder nach 14.00 Uhr an einem Werktag eingeht, gilt als am nächsten Werktag eingegangen. Vorbehaltlich der Ziffer 9.1 geht, sofern wir davon überzeugt sind, dass Sie diese Geschäftsbedingungen in jeder Hinsicht eingehalten haben, die Gefahr in Bezug auf das Material nach Abschluss der Entladung des Materials und der Überprüfung der Anzahl der Behälter im Werk anhand der Vorab-Meldungsdokumentation in Anwesenheit unseres Agenten/Vertreters,

die durch seine Unterschrift auf dem Lieferschein belegt ist, auf uns über. Das Risiko des Materials bleibt bis zu diesem Zeitpunkt bei Ihnen. Sie müssen das Material entsprechend versichern und sind für die Rückerstattung jeglicher Verluste im Rahmen dieser Versicherung verantwortlich. Die Risikoübernahme für das Material und/oder die Unterschrift unseres Agenten/Vertreters auf einem Lieferschein bedeutet nicht, dass Ihre Angaben zum Gewicht, Inhalt oder zur vorläufigen Analyse des Materials akzeptiert oder als akzeptiert erachtet werden. Wenn wir nicht davon überzeugt sind, dass Sie diese Geschäftsbedingungen eingehalten haben und/oder die Anzahl der Behälter nicht mit der Voranmeldungsdocumentation übereinstimmt, können wir das Material unter Quarantäne stellen und Ziffer 11 wird angewendet. Das Material bleibt so lange in Quarantäne, bis wir uns mit Ihnen über das weitere Vorgehen geeinigt haben.

9. Dokumentation.

9.1. Allgemein: Sämtliches Material muss mit einem Hinweis/Lieferschein mit Angabe des Brutto-, Tara- und Nettogewichts und der Siegelnummer (falls vorhanden) jedes Behälters und einer Beschreibung des Inhalts, einer Handelsrechnung, einem Luftfrachtbrief, einer Packliste (falls vorhanden) und allen anderen vom Zoll geforderten Unterlagen eingesandt werden. Bei oder vor der Lieferung müssen Sie uns schriftlich benachrichtigen (i) über Ihre vorläufige Analyse und (ii) ob wir nach **Option 1 oder Option 2** vorgehen sollen. Wenn Sie uns nicht entsprechend benachrichtigen, werden wir nach **Option 1** vorgehen. Für Zollzwecke müssen Sie dem Material eine Pro-forma-Rechnung beilegen, aus der die Gewichte, der geschätzte Edelmetallgehalt und der Wert hervorgehen. Wenn es eine wesentliche Diskrepanz zwischen dem Gewicht des erhaltenen Materials und dem in Ihren Unterlagen angegebenen Gewicht gibt, können wir das Material bis zur Klärung der Diskrepanz unter Quarantäne stellen. Sie müssen sicherstellen, dass das gesamte Material klar und korrekt an die entsprechende sichere Adresse adressiert ist, wobei die vollständige Adresse einschließlich der Gate-Nummer (wie in den Sonderbedingungen festgelegt) anzugeben ist. Wir behalten uns vor, falsch adressiertes Material bei Eingang an der Adresse, an der es zuerst eingegangen ist, unter Quarantäne zu stellen, bis wir uns von der Unversehrtheit der Verpackung und aller Siegel sowie der Vollständigkeit und Unversehrtheit der Lieferung überzeugt haben. Sie tragen weiterhin das mit dem Material verbundene Risiko, bis das Material an der korrekten sicheren Adresse eingetroffen ist.

9.2. Auf dem See- oder Luftweg versandtes Material: Zusätzlich zu Ziffer 9.1 müssen Sie uns per Kurier und Fax folgendes zukommen lassen: bei Versand auf dem Seeweg spätestens 3 Werkzeuge, bevor das Schiff im Lieferland eintrifft und bei Versand auf dem Luftweg 1 Werktag, bevor das Material im Lieferland eintreffen soll: (i) bei Versand auf dem Seeweg 2 verhandelbare Exemplare und 1 nicht verhandelbares Exemplar des Frachtbriefs oder bei Versand auf dem Luftweg die Nummer des Luftfrachtbriefs, Flugdetails und 2 Kopien des Luftfrachtbriefs; (ii) 1 Kopie des Versicherungszertifikats; (iii) 2 Kopien der Rechnung für die Zollabfertigung; (iv) eine Packliste mit Angabe des Inhalts jedes Behälters, des Netto- und Bruttogewichts und der Siegelnummern; (v) SDB mit Informationen über die physikalischen und chemischen Gefahren des Materials; und (vi) ein Verfolgungsdokument.

10. Verpflichtungen gemäß der Verordnung. Das gesamte Material muss der Verordnung und/oder dem Beschluss des OECD-Rates (2001)107/Final und/oder dem Basler Übereinkommen des UNEP (je nach Fall) und der britischen SI 1994 Nr. 1137 sowie allen anderen anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften entsprechen. Sie müssen das Material auf Ihre Kosten zurücknehmen, wenn die Verbringung nicht in Übereinstimmung mit dem Vertrag abgeschlossen wird oder unter Verletzung der Verordnung (oder anderer anwendbarer Gesetze) erfolgt. Im Falle der Rückverbringung von Material zur Verwertung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in ein Drittland werden wir die Benachrichtigung des ursprünglichen Versandstaates für die Zwecke der Verordnung bereitstellen. Innerhalb eines Jahres nach Eingang des Materials bei uns senden wir Ihnen eine Bescheinigung über die Verwertung des Materials in umweltverträglicher Weise in Übereinstimmung mit der Verordnung zu.

11. Diskrepanzen bezüglich des Gewichts oder der Anzahl der Behälter und Schäden an Verpackung und Siegeln. Wenn es eine wesentliche Diskrepanz zwischen dem von Ihnen angegebenen Brutto- und/oder Nettogewicht und/oder der Anzahl der Behälter und dem tatsächlichen Gewicht bzw. der Anzahl der Behälter, das bzw. die gemäß Ziffer 12 bestimmt wurde, gibt, werden wir Sie benachrichtigen und können solches Material unter Quarantäne stellen. Sie sind für die Geltendmachung von Versicherungsansprüchen im Rahmen Ihrer eigenen Versicherungsvereinbarungen verantwortlich. Wenn wir zu irgendeinem Zeitpunkt bei oder nach Erhalt des Materials feststellen,

dass die Verpackung und/oder die Siegel (falls vorhanden) nicht intakt und/oder beschädigt sind, werden wir Sie benachrichtigen und können das Material unter Quarantäne stellen.

12. Wiegen und Probeentnahme

12.1. Der Umfang der Probeentnahme kann einem Maximalwert unterliegen und das Material kann entsprechend aufgeteilt werden. Bitte kontaktieren Sie uns vor dem Versand schriftlich, wenn Sie hierzu weitere Informationen benötigen.

12.2. Wenn Sie bei den Wiege- und/oder Probeentnahmevergängen vertreten sind, kann Ihr Vertreter nach Abschluss der Verfahren eine Probeentnahmebescheinigung mitnehmen, aus der gegebenenfalls hervorgeht, dass der Vorgang zu seiner Zufriedenheit durchgeführt wurde, wobei wir dann berechtigt sind fortzufahren. Wenn Sie bei den Wiege- und/oder Probeentnahmevergängen nicht vertreten sind, sind wir berechtigt nach Abschluss der Verfahren fortzufahren.

13. Analysen. Die Proben werden im Werk untersucht, um den Gehalt an rückgewinnbaren Metallen und schädlichen Elementen zu bestimmen. Wenn Sie bei der Probeentnahme vertreten sind, können die Proben mit Ihrem Vertreter zu einem vereinbarten Termin ausgetauscht und entsprechende Abweichungsgrenzen festgelegt werden. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage des Mittelwertes der beiden ausgetauschten Ergebnisse, es sei denn, diese liegen außerhalb der vereinbarten Abweichungsgrenzen. In diesem Fall können von einer/beiden Parteien (wie vereinbart) Rückstellproben an eine Firma mit unabhängigen, für beide Parteien akzeptablen Analysemethoden geschickt werden, die als Schiedsstelle fungiert; und die Abrechnung erfolgt gemäß dem mittleren Wert der drei Ergebnisse, es sei denn, es wurde vor dem Eingang des Materials bei uns schriftlich etwas anderes mit uns vereinbart. Die Kosten für die Analyse der Schiedsstelle werden von der Partei getragen, deren Ergebnis am weitesten vom Ergebnis der Schiedsstelle entfernt ist. Entspricht das Ergebnis der Schiedsstelle genau dem Mittelwert der beiden anderen Ergebnisse, tragen die Parteien die Kosten zu gleichen Teilen.

14. Rückgabe von rückgewinnbaren Metallen.

14.1. Wenn der Vertrag die physische Rückgabe von Platin oder Palladium vorsieht, liefern wir das Platin oder Palladium in Form eines Schwamms oder Blechs mit einem Mindestreinheitsgehalt von 0,9995, nach unserer Wahl und je nach Verfügbarkeit. Wenn die von uns gewählte Option nicht verfügbar ist, wird das Auslieferungsdatum bis zur Verfügbarkeit verschoben. Wenn der Vertrag die physische Rückgabe von Iridium, Rhodium oder Ruthenium vorsieht, liefern wir das Iridium, Rhodium oder Ruthenium in Form eines Schwamms mit einem Mindestreinheitsgehalt von 0,999, je nach Verfügbarkeit. Falls dieser nicht verfügbar ist, wird das Auslieferungsdatum bis zur Verfügbarkeit verschoben.

14.2. Sofern wir nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren, werden Ihnen alle rückgewinnbaren Metalle am zwischen den Parteien vereinbarten Ort zur Abholung bereitgestellt. Das Risiko geht unmittelbar bei der Abholung der rückgewinnbaren Metalle durch Sie oder in Ihrem Namen auf Sie über (d.h. vor der Verladung).

14.3. Jedes Metall, das Ihnen vor dem Auslieferungsdatum ausbezahlt wird, gilt als vorzeitige Auszahlung des rückgewinnbaren Metalls. Der Betrag dieses Metalls wird verrechnet und von dem rückgewinnbaren Metall abgezogen. Eine solche Auszahlung gilt unter keinen Umständen als Darlehen.

15. Gewichtsbasis. Die Geschäftsbedingungen bezüglich der rückgewinnbaren Metalle und des Gehalts an schädlichen Elementen werden unter Bezugnahme auf das Nettogewicht des erhaltenen Materials, wie unter Ziffer 12 bestimmt, berechnet.

16. Liefertermine.

16.1. Wir werden angemessene Anstrengungen unternehmen, um die prognostizierten Ausführungsdaten einzuhalten. Hierbei handelt es sich jedoch nur um Schätzungen und Zeitablauf und Lieferzeit sind in dieser Hinsicht nicht von entscheidender Bedeutung.

16.2. Der Versand von Metall durch uns setzt voraus, dass Sie vor dem Versand alle staatlichen oder sonstigen Genehmigungen für die Einfuhr von Waren in das Bestimmungsland einholen.

16.3. Die Werke sind geschlossen: (i) an jedem Tag außer Werktagen; (ii) an allen Tagen, die wir Ihnen schriftlich mitteilen; (iii) vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar; und (iv) während der jährlichen Inventur (wird Ihnen gegebenenfalls mitgeteilt). Während dieser Zeiträume kann kein Material bei uns eingehen und alle Ausbringungsdaten, Vorlaufzeiten und andere Daten werden um den entsprechenden Zeitraum verlängert.

17. Höhere Gewalt. Ein Ereignis höherer Gewalt („Ereignis höherer Gewalt“) ist jedes Ereignis, das sich unserer oder Ihrer zumutbaren Kontrolle entzieht, das unvorhergesehen oder, falls vorhergesehen, unvermeidbar ist und nach Inkrafttreten des Vertrags eintritt und das die vollständige oder teilweise Erfüllung des Vertrags verhindert,

behindert oder verzögert, einschließlich insbesondere höherer Gewalt, Naturkatastrophen, Streiks, Aussperrungen, Feuer, Überschwemmung, Epidemie und Krieg (erklärt oder nicht erklärt). Keiner von uns haftet für die Nichterfüllung unserer Verpflichtungen in dem Umfang, in dem sie aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt entstanden ist, vorausgesetzt, die betroffene Partei benachrichtigt die andere Partei schriftlich so schnell wie vernünftigerweise durchführbar nachdem sie davon Kenntnis erlangt hat, in jedem Fall aber innerhalb von 10 Tagen. Wenn einer von uns ein Ereignis Höherer Gewalt meldet, werden wir in gutem Glauben über eine angemessene Verlängerung der Vertragslaufzeit verhandeln. Die betroffene Partei muss die andere schriftlich über die Beendigung des Ereignisses Höherer Gewalt informieren, sobald dies vernünftigerweise durchführbar ist nachdem sie davon Kenntnis erhalten hat, auf jeden Fall aber innerhalb von 10 Tagen. Dauert ein Ereignis Höherer Gewalt 90 Tage oder länger ab dem Datum der ersten Benachrichtigung an, kann die nicht betroffene Partei, wenn keine andere Vereinbarung getroffen wird und unbeschadet der Rechte und Pflichten, die einer der Parteien sonst zustehen, den Vertrag unverzüglich durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen.

18. Steuern und Zölle. Der Preis für die Dienstleistungen versteht sich ohne Mehrwert-, Umsatz-, Verbrauchs-, Zoll- oder andere Steuern und Abgaben, die bei der Erbringung der Dienstleistungen anfallen und die Sie ebenfalls zahlen müssen. Alle Zölle oder andere Gebühren, Bußgelder oder Prüfgelder, die von Kunden in Bezug auf die Dienstleistungen oder auf die Einfuhr nach der Erbringung der Dienstleistungen erhoben werden, sind von diesen Kunden zu tragen.

19. Zahlung für die Dienstleistungen und andere Zahlungen, die von Ihnen an uns zu leisten sind.

19.1. Sofern nicht anderweitig schriftlich mit uns vereinbart, ist die Zahlung sofort am Rechnungsdatum fällig oder wir können die fällige Zahlung vom Wert der rückgewinnbaren Metalle abziehen, wenn Sie die Zahlung nicht bei Fälligkeit leisten ohne dass wir dem zugestimmt haben. Der Zeitpunkt der Zahlung durch Sie ist von entscheidender Bedeutung. Zahlungen müssen per Banküberweisung auf das auf der Rechnung angegebene Bankkonto erfolgen. Sie müssen die Zahlung ohne Abzug, Verrechnung oder Gegenforderung leisten.

19.2. Wir können die Lieferung/Auszahlung von Metall oder Geld, das Ihnen zusteht, zurückhalten, bis alle von Ihnen (oder Ihren Partnern) an uns (oder unsere Partner) fälligen Beträge bezahlt wurden. Auf verspätete Zahlungen werden Verzugszinsen in Höhe von 4 % p.a. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Schweizerischen Nationalbank ab Rechnungsdatum bis zum Zahlungsdatum (vor und nach einem Urteil) erhoben. Falls der Basiszinssatz der Schweizerischen Nationalbank unter 1 % liegt, gilt ein Mindestbasiszinssatz von 1 %.

19.3. Wir sind berechtigt, jederzeit ohne Vorankündigung und unbeschadet anderer Rechte/Rechtsmittel, die uns zustehen, eine Verbindlichkeit von Ihnen uns gegenüber mit einer Verbindlichkeit von uns Ihnen gegenüber (einschließlich in jedem Fall einer Verbindlichkeit zur Auszahlung von Metall) zu verrechnen, unabhängig davon, ob diese Verbindlichkeit gegenwärtig oder zukünftig (wann immer sie entsteht), liquidiert oder nicht liquidiert ist, gemäß dem Vertrag oder anders entstanden und unabhängig von ihrer Währung oder der Metallart. Wenn die zu verrechnenden Verbindlichkeiten in verschiedenen Währungen ausgedrückt sind, können wir beide Verbindlichkeiten zum Zwecke der Verrechnung zu einem Marktwechselkurs umrechnen. Wenn die zu verrechnenden Verbindlichkeiten in verschiedenen Metallsorten ausgedrückt sind, bewerten wir zum Zwecke der Verrechnung das Metall am Tag der Verrechnung wie folgt: (i) Gold, Platin und Palladium: London Bullion Market Association Gold-, Platin- bzw. Palladiumpreis am Morgen (oder, falls ein solcher Richtwert veraltet ist, eine von uns gewählte Nachfolge-Richtwert) am Verkaufstag; (ii) Silber: Silberpreis der London Bullion Market Association (oder, falls ein solcher Bezugswert veraltet ist, der von uns gewählte Nachfolge-Richtwert) am Verkaufstag; (iii) Rhodium, Ruthenium, Iridium und Osmium zum aktuellen Marktkurs am Verkaufstag (jeweils vorbehaltlich (i), (ii) und (iii) der aktuellen Marktrabatte). Wenn Sie mit der Zahlung eines uns geschuldeten Geldbetrags oder Metalls in Verzug geraten, können wir jedes Metall und/oder jede Währung, das/die für Sie gehalten wird oder auf Ihrem Konto gutgeschrieben ist, verkaufen und den Verkaufserlös zur Befriedigung dieser Schuld verwenden. Metall wird am Tag des Verkaufs gemäß dieser Ziffer bewertet. In dieser Ziffer schließen „Sie“ und „Ihr“ Sie und Ihre verbundenen Unternehmen und „wir“ und „uns“ uns und unsere verbundenen Unternehmen ein.

20. Zahlungen von uns an Sie. Wir zahlen nur auf ein Bankkonto, das auf Ihren Namen lautet, und zwar auf ein Konto in Ihrem Herkunftsland (das Ihr Gründungsort ist).

21. Allgemeines Pfandrecht. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe haben wir ein allgemeines Pfandrecht an allen Ihren Gütern oder Eigentum in unserem Besitz (ob bearbeitet oder nicht) und können nach Ablauf einer 21-tägigen Frist nach einer schriftlichen Mitteilung an Sie über diese Güter oder das Eigentum verfügen und alle erhaltenen Erlöse zur Begleichung aller Beträge verwenden, die Sie (oder Ihre verbundenen Unternehmen) uns (oder unseren verbundenen Unternehmen) schulden.

22. Stornierung oder Änderung durch Sie. Sie können einen Vertrag nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung stornieren. Wenn Sie vorgeben, einen Vertrag ohne unsere Zustimmung zu stornieren, können wir Ihnen unbeschadet anderer Rechte alle Kosten in Rechnung stellen, die uns bis zu diesem Datum entstanden sind (oder zu deren Bezahlung wir uns verpflichtet haben). Wenn die Arbeit an einem Vertrag aufgrund Ihrer Anweisungen oder fehlender Anweisungen ausgesetzt wird, können wir dies als Kündigung durch Sie behandeln und diese Ziffer 22 findet Anwendung.

23. Kündigung. Jeder von uns kann den Vertrag fristlos durch schriftliche Mitteilung an den anderen kündigen, wenn: (i) die andere Partei eine fortdauernde oder wesentliche Verletzung einer ihrer Verpflichtungen begeht, die nicht behoben werden kann oder die, falls sie behoben werden kann, von dieser Partei nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum einer schriftlichen Mitteilung der anderen Partei, in der die Verletzung im Einzelnen dargelegt und ihre Behebung verlangt wird, behoben wird; oder (ii) ein Konkursverwalter, Verwalter, Zwangsverwalter oder sonstiger Gläubiger das gesamte Vermögen oder einen wesentlichen Teil des Vermögens der anderen Partei in Besitz nimmt oder über dieses bestellt wird; oder (iii) die andere Partei ihre Geschäftstätigkeit einstellt oder einzustellen droht oder nicht in der Lage ist oder sein wird, ihre Schulden bei Fälligkeit zu begleichen; oder (iv) ein Antrag gestellt wird oder eine Sitzung einberufen wird, um die Erlassung eines Verwaltungsbeschlusses, eines Beschlusses zur Liquidation, zum Konkurs oder zur Auflösung der anderen Partei zu erwägen; oder (v) in jedweder Gerichtsbarkeit ein Ereignis eintritt, das einem der vorgenannten entspricht.

24. Unsere Garantie und Haftungsbeschränkungen.

24.1. Unsere einzige Verpflichtung in Bezug auf einen Anspruch auf verlorenes Metall besteht entweder (nach unserer Wahl) darin, (i) rückgewinnbares Metall zu ersetzen, das infolge dieses Verstoßes in dem Umfang verloren geht, in dem es auf unser Risiko verloren geht, oder (ii) eine finanzielle Entschädigung in Höhe des Wertes dieses rückgewinnbaren Metalls zu leisten (wobei der Wert zum prognostizierten Ausbringungsdatum berechnet wird). In beiden Fällen wird der Betrag des verlorenen rückgewinnbaren Metalls unter Bezugnahme auf den Gehalt an rückgewinnbaren Metallen (berechnet in Übereinstimmung mit Ziffer 24.2) berechnet. Die in dieser Auflage 24.1 genannten Abhilfemaßnahmen unterliegen den anderen Bestimmungen dieser Auflage 24

24.2. Unser gesamter Haftungsumfang (ob aus Vertrag, unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit) oder anderweitig), der sich aus oder in Verbindung mit der Bereitstellung der Dienstleistungen und/oder dem Vertrag ergibt, ist wie folgt beschränkt:

(a) für einen Anspruch auf verlorenes Metall, bei dem der Inhalt der rückgewinnbaren Metalle von uns festgelegt wurde, übersteigt diese Haftung nicht den Wert eines Teils des Inhalts der rückgewinnbaren Metalle, der verloren, beschädigt, zerstört oder erschöpft wurde und der Gegenstand des Anspruchs auf Verlorenes Metall ist, wie er gemäß Ziffer 13 zum Zeitpunkt des Ausbringungsdatums festgelegt wurde;

(b) für einen Anspruch auf verlorenes Metalls, bei dem der Gehalt an rückgewinnbaren Metallen von uns nicht festgestellt wurde, übersteigt eine solche Haftung nicht den Wert eines Teils des Inhalts an rückgewinnbaren Metallen, der verloren, beschädigt, zerstört oder erschöpft wurde und der Gegenstand des Anspruchs auf Verlorenes Metalls ist, wie er unter Bezugnahme auf Ihre vorläufige Analyse, wie sie uns gemäß Ziffer 9.1 mitgeteilt wurde, zum Zeitpunkt des Ausbringungsdatums berechnet werden kann; und

(c) für einen Anspruch, bei dem es sich nicht um einen Anspruch auf verlorenes Metall handelt, darf eine solche Haftung die für das Material, für das der Anspruch entsteht, gezahlten oder zu zahlenden Raffinationsgebühren nicht überschreiten.

24.3. Wir sind unter keinen Umständen (weder vertraglich, aus unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit) oder anderweitig) haftbar für (a) entgangenen Gewinn (ob direkt oder indirekt) oder für indirekte, besondere, zufällige oder Folgeschäden oder -verluste (ob für Geschäftsverluste, Vertragsverluste, Minderung des Firmenwerts, Verluste aufgrund von Marktschwankungen oder anderweitig), die sich aus oder in Verbindung mit dem Vertrag und/oder der Bereitstellung (oder dem Ausbleiben oder der Verzögerung) der Dienstleistungen ergeben, einschließlich

Lieferverzögerungen; oder (b) Schäden an Eigentum oder Personen, die sich aus der Bereitstellung (oder dem Ausbleiben oder der Verzögerung) der Dienstleistungen ergeben.

24.4. Wir übernehmen keine Haftung für den Verlust von Metall oder Material, solange dieser nicht eintritt während wir das Risiko für das Metall oder Material tragen.

24.5. Nichts in diesen Geschäftsbedingungen beschränkt unsere Haftung für Betrug oder für Tod oder Personenschäden, die durch unsere Fahrlässigkeit verursacht wurden. Jede in diesen Geschäftsbedingungen enthaltene Vorschrift unterliegt dieser Ziffer 24.5.

25. Quarantäne. Diese Ziffer gilt für das gesamte unter Quarantäne gestellte Material. Die Gefahr von unter Quarantäne stehendem Material liegt während der Quarantäne bei Ihnen. Wenn die Gefahr bei der Quarantäne bereits auf uns übergegangen ist, geht die Gefahr ohne weitere Benachrichtigung sofort wieder auf Sie über. Unter Quarantäne gestelltes Material wird nicht verarbeitet oder in den Veredelungskreislauf gegeben. Jede durch eine Quarantänezeit verursachte Verzögerung wirkt sich entsprechend auf die Vorlaufzeit und das Ausbringungsdatum aus. Wir werden Sie so bald wie möglich benachrichtigen, wenn wir Material unter Quarantäne stellen.

26. Allgemein.

26.1. Überschriften dienen der Übersichtlichkeit und haben keinen Einfluss auf die Auslegung dieser Geschäftsbedingungen.

26.2. Jede Vorschrift ist eine separate Bestimmung, die auch dann gilt und fortbesteht, wenn eine der anderen für nichtig oder nicht durchsetzbar erklärt wird oder werden sollte.

26.3. Der Verzicht unsererseits auf die Einhaltung einer Vertragsbestimmung verhindert nicht die spätere Durchsetzung dieser Bestimmung oder gilt nicht als Verzicht auf die spätere Einhaltung dieser oder einer anderen Bestimmung.

26.4. Eine Person, die nicht Vertragspartei ist, hat keine Rechte aus oder in Verbindung mit dem Vertrag.

27. Zuweisung und Vergabe von Unteraufträgen. Wir können die Dienstleistungen (ganz oder teilweise) an eine dritte Partei, einschließlich eines verbundenen Unternehmens, untervergeben. Wir können alle unsere Rechte und Pflichten (ganz oder teilweise) an einen Dritten abtreten. Sie dürfen keine Ihrer Rechte oder Pflichten (ganz oder teilweise) an einen Dritten abtreten. Wenn wir die Dienstleistungen (ganz oder teilweise) an einen in den USA ansässigen Dritten untervergeben, werden wir Sie davon in Kenntnis setzen und Sie sind dafür verantwortlich sicherzustellen, dass das Material den Anforderungen aller anwendbaren US-Gesetze entspricht. Für den Fall, dass die Dienstleistungen (ganz oder teilweise) an eine Drittpartei mit Sitz in den USA untervergeben werden, erklären Sie sich damit einverstanden, uns alle zusätzlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die wir vernünftigerweise benötigen.

28. Kündigungen. Kündigungen sind per Einschreiben oder Kurierdienst an den Sitz der Parteien zu senden, wobei im Falle von Kündigungen an uns eine Kopie an die in Ziffer 9.2 genannte Adresse (gekennzeichnet mit „FAO the General Manager – Johnson Matthey & Brandenberger AG“) zu senden ist und gelten 5 Tage nach dem Versand bzw. Übergabe an den Kurierdienst als zugestellt.

29. Vertraulichkeit. (a) Sie dürfen vertrauliche Informationen weder ganz noch teilweise an Dritte weitergeben, veröffentlichten oder vervielfältigen oder für andere Zwecke als für den Vertrag unbedingt erforderlich verwenden, weder mündlich noch schriftlich oder in Materialien einschließlich, aber nicht beschränkt auf Muster, Berichte, Zeichnungen, Skizzen, Fotos, Datenblätter, Bücher, den Bericht über die Raffinationsbedingungen und/oder andere Dokumente („**Vertrauliche Informationen**“), außer in dem Umfang, in dem Sie nachweisen können, dass diese Informationen (i) Ihnen bekannt waren, als Sie sie von uns erhielten und nicht direkt oder indirekt von uns erlangt wurden oder einer Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber unterlagen; oder (ii) Ihnen später rechtmäßig von einer dritten Partei bekannt werden, wenn diese dritte Partei uns oder unseren verbundenen Unternehmen gegenüber nicht zur Vertraulichkeit verpflichtet ist. (b) Sie dürfen unsere erhaltenen Vertraulichen Informationen nur an diejenigen Ihrer Führungskräfte/Mitarbeiter weitergeben, die davon Kenntnis haben müssen und vorausgesetzt, dass diese Führungskräfte/Mitarbeiter an Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden sind, die mindestens das Niveau der in dieser Vorschrift genannten haben. (c) Nichts im Zusammenhang mit dem Vertrag oder der Offenlegung oder Bereitstellung von Informationen an Sie darf stillschweigend oder anderweitig als Übertragung des Eigentums oder Eigentumsrechts an Geschäftsgeheimnissen, Patentrechten, Marken, Handelsnamen, Urheberrechten, Informationen oder anderen Eigentumsrechten an Sie oder Ihre Führungskräfte/Mitarbeiter angesehen werden.

30. Korruptionsbekämpfung. Sie werden im Zusammenhang mit dem Vertrag oder den im Rahmen des Vertrags erworbenen oder zu erwerbenden Produkten und/oder Dienstleistungen niemandem finanzielle oder sonstige Vorteile anbieten, zahlen, versprechen zu zahlen oder die Gewährung finanzieller oder sonstiger Vorteile an eine Person zum Zwecke der Erlangung eines unzulässigen Vorteils genehmigen oder sich anderweitig in einer Weise verhalten, die gegen die anwendbaren schweizerischen Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Korruption, den UK Bribery Act, den U.S. Foreign Corrupt Practices Act oder andere anwendbare Gesetze zur Bekämpfung von Korruption („Anti-Korruptionsgesetze“) verstößt.

31. Compliance.

31.1. Sie garantieren und sichern hiermit zu, dass das Material keine Konfliktminerale gemäß der Definition in der OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas enthält und nicht aus einer Quelle bezogen wurde, die Konflikte oder Terrorismus finanziert hat oder die an Menschenrechtsverletzungen oder Geldwäsche beteiligt war. Sie erkennen hiermit an und erklären sich damit einverstanden, dass die im Rahmen des Vertrags erworbenen Produkte und/oder Dienstleistungen, das Material, das Rückgewinnbare Metall und/oder Vertrauliche Informationen den geltenden Ausfuhrkontroll- und Handelssanktionsgesetzen, -vorschriften, -regeln und -lizenzen („Ausfuhrkontroll- und Handelssanktionsbestimmungen“) unterliegen können. Sie sind verpflichtet, die Exportkontroll- und Handelssanktionsbestimmungen einzuhalten und nichts zu tun, was dazu führen könnte, dass wir gegen diese Vorschriften verstoßen.

31.2. Sie garantieren, dass Sie gemeinsam mit Ihren Angestellten, Agenten, Auftragnehmern und Vertretern: a) die Bestimmungen aller anwendbaren Gesetze zur Besteuerung, Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismus und sonstiger Finanzkriminalität (die „Gesetze zur Bekämpfung der Finanzkriminalität“) kennen und verstehen und dass Sie über robuste und vernünftige interne Verfahren verfügen, um sicherzustellen, dass Sie und Ihre Angestellten, Vertreter, Auftragnehmer und Repräsentanten die Gesetze zur Bekämpfung der Finanzkriminalität einhalten; b) Sie keine betrügerische Straftat zulasten des Fiskus oder eine andere Straftat begangen haben und dies auch nicht tun werden, die darin besteht, wissentlich an der betrügerischen Hinterziehung einer Steuer durch Sie selbst oder eine andere Person beteiligt zu sein oder Schritte mit dem Ziel der betrügerischen Hinterziehung einer Steuer durch Sie oder eine andere Person zu unternehmen („Steuerdelikte“); und c) eine für den Kauf von Metall gezahlte Gegenleistung keinen Ertrag aus Straftaten nach den geltenden Gesetzen zur Bekämpfung von Finanzkriminalität darstellt und nicht aus Quellen von Konflikten, Terrorismus oder Geldwäsche stammt („Finanzdelikte“). Sie werden JM unverzüglich schriftlich benachrichtigen (soweit dies gesetzlich zulässig ist), wenn: (i) Sie von Steuer- oder Finanzdelikten durch Sie oder Ihre Mitarbeiter, Vertreter, Auftragnehmer oder Repräsentanten Kenntnis erhalten; oder (ii) Sie oder Ihre Mitarbeiter, Vertreter, Auftragnehmer oder Repräsentanten Gegenstand von Ermittlungen, Untersuchungen oder Durchsetzungsverfahren einer Regierungs-, Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde bezüglich eines möglichen Verstoßes gegen Gesetze zur Bekämpfung der Finanzkriminalität werden oder eine solche Untersuchung droht oder anhängig ist.

31.3. Sie dürfen nichts unternehmen, was dazu führen würde, dass wir gegen die Exportkontroll- und Handelssanktionsbestimmungen, die Gesetze zur Bekämpfung der Finanzkriminalität, Anti-Korruptionsgesetze und/oder den Modern Slavery Act 2015 verstoßen und müssen uns die Informationen und/oder Unterlagen (einschließlich insbesondere Ausweisdokumente) zur Verfügung stellen, die wir benötigen, um die Exportkontroll- und Handelssanktionsbestimmungen, die Gesetze zur Bekämpfung der Finanzkriminalität, Anti-Korruptionsgesetze und/oder den Modern Slavery Act 2015 einzuhalten und (ii) die Einhaltung dieser Ziffer 32 durch den Kunden zu überprüfen. 31.4. Zusätzlich zu den anderen uns zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen können wir einen Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, ohne dass eine Mahnung oder gerichtliche Schritte erforderlich sind und ohne dass wir für verursachte Schäden in irgendeiner Form entschädigungspflichtig sind, wenn wir nach unserem alleinigen Ermessen feststellen, dass der Vertragsabschluss und/oder die Erfüllung von Verpflichtungen oder die Ausübung von Rechten aus dem Auftrag oder Vertrag dazu führen könnte, dass Sie oder wir gegen geltende Exportkontroll- und Handelssanktionsbestimmungen, die Gesetze zur Bekämpfung der Finanzkriminalität, Anti-Korruptionsgesetze und/oder den Modern Slavery Act 2015 verstoßen. Wir übernehmen keine Verantwortung oder Haftung für Ihr Verschulden oder Ihre Unfähigkeit, eine erforderliche relevante Ausfuhrgenehmigung zu erhalten.

31.5 Sie sind verpflichtet, uns vor jeglichen Geldbußen, Schäden, Kosten, Verlusten, Haftungen, Gebühren und Strafen, die uns aufgrund Ihrer Fehler, Versäumnisse oder Unterlassungen bei der Einhaltung dieser Ziffer 31 und/oder einer Kündigung gemäß dieser Ziffer entstehen zu schützen, zu entschädigen und schadlos zu halten. Ihre Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer 31 überdauern die Beendigung dieses Vertrags aus welchem Grund auch immer.

32. Vollständige Vereinbarung. Jeder von uns bestätigt, dass (a) wir uns nicht auf Zusicherungen, Garantien, Gewährleistungen, Bestätigungen, Zusicherungen, Freistellungsvereinbarungen, Zusagen oder Verpflichtungen verlassen haben, die nicht ausdrücklich im Vertrag festgelegt oder erwähnt sind und dahingehend keine Rechtsmittel haben; und (b) der Vertrag die gesamte Vereinbarung darstellt, seinen Gegenstand umfassend regelt und alle früheren Vereinbarungen zwischen uns in Bezug auf denselben Gegenstand ersetzt; und (c) alle anderen Geschäftsbedingungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf diejenigen in Verkaufs-/Werbeliteratur, Ausschreibungen, Angeboten, Bestellungen oder Auftragsbestätigungen) ausdrücklich ausgeschlossen werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit dieser Vorschrift schließt der Vertrag (soweit gesetzlich zulässig) auch jede Gewährleistung, Bedingung oder sonstige Verpflichtung aus, die sich aus dem Gesetz oder aus Gewohnheiten, Gebräuchen oder Handelsgewohnheiten ergibt, unbeschadet unserer Verpflichtung, die Dienstleistungen mit angemessener Sachkenntnis und Sorgfalt zu erbringen.

33. Datenschutz

33.1 In Bezug auf alle Personenbezogene Daten, die von einer der beiden Parteien im Zusammenhang mit diesem Vertrag verarbeitet werden, sind die Parteien jeweils ein Verantwortlicher in Bezug auf diese Verarbeitung.

33.2 Jede Partei muss die Anforderungen der im Zusammenhang mit diesem Vertrag für die Verarbeitung durch die Verantwortlichen anwendbaren Datenschutzgesetze einhalten und darf nicht wissentlich etwas tun oder zulassen, das zu einer Verletzung der Datenschutzgesetze durch die andere Partei führen könnte.

34. Anwendbares Recht und Gerichtsbarkeit.

Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem materiellen Recht der Schweiz unter Ausschluss der Grundsätze des Kollisionsrechts und unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf und wird nach diesem ausgelegt. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, Ansprüche oder Auseinandersetzungen, die sich aus oder in Verbindung mit dem Vertrag (oder späteren Änderungen desselben) ergeben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Streitigkeiten, Ansprüche oder Auseinandersetzungen über seine Existenz, Gültigkeit, Auslegung, Erfüllung, Verletzung oder Beendigung, ist die Stadt Zürich, Schweiz.